

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz am 09.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Cavertitz im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Cavertitz betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 10 der Satzung.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Cavertitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Erfolgt eine Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen nach dem 15. des Monats, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Diese Regelung findet analog Anwendung, wenn das Kind im laufenden Monat aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Bei Vorlage einer begründeten Ausnahme sind diese dem Träger der Einrichtung glaubhaft darzulegen.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur- oder Krankenhausaufenthalt mit erforderlicher häuslicher Pflege und ärztlich bestätigter Krankheit von mindestens einem zusammenhängenden Monat, kann eine Beitragsverrechnung auf schriftlichen Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen.

(6) Die Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cavertitz ist gebührenpflichtig. Es wird der halbe Tagessatz in Ansatz gebracht.

### § 3

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### § 4

#### **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt
  1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 194,76 Euro pro Monat,
  2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 110,32 Euro pro Monat,
  3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 69,17 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Punkt 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Punkt 2.

- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.
- (5) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 3 und 4 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
  1. für das zweitälteste Kind auf 60 v. H.
  2. für das drittälteste Kind auf 20 v. H.
  3. für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag
- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 v. H. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

(7) Für Eltern bzw. Elternteile, die nicht im Ausbildungsprozess stehen bzw. die nicht berufstätig sind, werden die Ermäßigungen entsprechend § 4 Abs. 4 und 5 nur für eine 6stündige Betreuungszeit in Krippe und Kindergarten sowie eine 25stündige Betreuungszeit im Hort pro Woche gewährt. Wird eine Mehrbetreuungszeit gewünscht, müssen die

Personensorgeberechtigten den Differenzbetrag für die Mehrbetreuung übernehmen. Das gleiche wird in Anwendung gebracht, wenn eine Übernahme der Elternbeiträge durch das Landratsamt Nordsachsen erfolgt.

(8) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 4,92 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,27 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,14 Euro

(9) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 4,92 Euro, für den Kindergarten 2,27 Euro und für den Hort 2,14 Euro erhoben.

(10) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Cavertitz festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Cavertitz ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats ermittelt und sind am 20. des darauffolgenden Monats fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

## **§ 6**

### **Verpflegungsentgelt**

Das von den Eltern aufzubringende Verpflegungskostenentgelt wird auf Grundlage eines durch die Eltern mit dem Essensanbieter abzuschließende zivilrechtlichen Vertrages über die Versorgung geregelt.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cavertitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cavertitz, 10.11.2015

Christiane Gürth  
Bürgermeisterin - Siegel -

Stand der rechtsbereinigten Fassung: 07.12.2015

Cavertitz 08.12.2015

Christiane Gürth  
Bürgermeisterin - Siegel -

Stand der rechtsbereinigten Fassung: 13.11.2017

Cavertitz, 14.11.2017

Christiane Gürth  
Bürgermeisterin - Siegel -

Stand der rechtsbereinigten Fassung: 15.01.2018

Cavertitz, 16.01.2018

Christiane Gürth  
Bürgermeisterin - Siegel -

Stand der rechtsbereinigten Fassung: 08.10.2018

Cavertitz, 19.10.2018

Christiane Gürth  
Bürgermeisterin - Siegel -

Stand der rechtsbereinigten Fassung: 09.11.2020

Cavertitz, 10.11.2020

Christiane Gürth  
Bürgermeisterin - Siegel -

Stand der rechtsbereinigten Fassung: 15.11.2021

Cavertitz, 16.11.2021

Christiane Gürth  
Bürgermeisterin - Siegel -

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Cavertitz

gültig ab 01.01.2022

	Kinderkrippe 9 h		Kindergarten 9 h		Hort 6h		Hort 5 h	
	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR
1. Kind	194,76	175,28	110,32	99,29	69,17	62,25	57,65	51,89
2. Kind 60%	116,86	105,17	66,19	59,57	41,50	37,35	34,59	31,13
3. Kind 20%	38,95	35,06	22,06	19,86	13,83	12,45	11,53	10,38
ab 4. Kind frei	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Krippengruppe 6 h		Kindergarten 6 h	
	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR
1. Kind	129,84	116,86	73,55	66,19
2. Kind 60%	77,90	70,11	44,13	39,72
3. Kind 20%	25,97	23,37	14,71	13,24
ab 4. Kind frei	0,00	0,00	0,00	0,00

	Krippengruppe 4,5 h		Kindergarten 4,5 h	
	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR	voller Beitrag EUR	Allein erziehend EUR
1. Kind	97,38	87,64	55,16	49,64
2. Kind 60%	58,43	52,59	33,10	29,79
3. Kind 20%	19,48	17,53	11,03	9,93
ab 4. Kind frei	0,00	0,00	0,00	0,00